

Satzung

beschlossen auf der Gründungsversammlung

im November 1990

zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung

am 02. 10. 2010

Diese Satzung gilt sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

§ 1

Name und Organisationsbereich

- (1) Der "Deutsche Justiz-Gewerkschaft - Landesverband Brandenburg e. V." (nachfolgend DJG LV Brandenburg e. V. genannt) ist eine Interessenvertretung der Bediensteten, Rentner und Pensionäre der Justiz und vergleichbaren Rechtspflegeeinrichtungen im Landesdienst Brandenburg sowie im privatisierten Dienstleistungssektor.
- (2) Er verfolgt keine auf Gewinn gezielte Interessen im Sinne der Erwerbstätigkeit.
- (3) Der Landesverband ist korporativ angeschlossen
 - dem dbb beamtenbund und tarifunion Landesverband Brandenburg,
 - dem Bundesverband der Deutschen Justiz-Gewerkschaft Bund,
 - dem Bundesverband des dbb beamtenbund und tarifunion.
- (4) Der DJG LV Brandenburg e. V. hat seinen Sitz in Zossen. Die Geschäftsstelle befindet sich in 15806 Zossen, Marktplatz 9. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen.
- (5) Der Gerichtsstand ist Potsdam.

§ 2

Ziele und Aufgaben

Der DJG LV Brandenburg e. V. wirkt mit den anderen Landesverbänden der DJG im Interesse seiner Mitglieder in übergreifenden und fachspezifischen Fragen zusammen.

- (1) Der DJG LV Brandenburg e. V. vertritt und fördert die beruflichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Interessen und Leistungen der Bediensteten, Rentnern und Pensionären der Justiz und vergleichbaren Rechtspflegeeinrichtungen im Landesdienst des Landes Brandenburg sowie im privatisierten Dienstleistungsbereich, insbesondere:
 - a) die Interessenvertretung des Einzelmitgliedes gegenüber seinem Dienstherrn und Arbeitgeber,
 - b) die Rechtsberatung und Gewährung von Rechtsschutz bei erforderlicher Notwendigkeit und gegebener Voraussetzung auf der Basis der derzeit gültigen Rechtsschutzordnung des dbb beamtenbund und tarifunion,
 - c) die aktive Einbeziehung der Mitglieder in die Arbeit und Entscheidungsfindung des Landesverbandes,
 - d) die Vertretung der landesspezifischen Probleme in der Deutschen Justiz-Gewerkschaft Bund im dbb beamtenbund und tarifunion,
 - e) die Einforderung und Unterstützung notwendiger Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für alle Bediensteten zur Sicherung aktueller Fachkompetenz bei der Lösung gegenwärtiger und künftiger Aufgaben.
- (2) Der DJG LV Brandenburg e. V. ist parteipolitisch und konfessionell neutral und vertritt die rechtlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder.
- (3) Er bekennt sich zu den Grundpositionen und satzungsmäßigen Regelungen des dbb beamtenbund und tarifunion und der Deutschen Justiz-Gewerkschaft Bund unter Beachtung seiner Eigenständigkeit.
- (4) Der DJG LV Brandenburg e. V. nutzt die Angebote des dbb beamtenbund und tarifunion und der Deutschen Justiz-Gewerkschaft Bund zur Unterstützung seiner Arbeit.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft in dem DJG LV Brandenburg e. V. ist die Anerkennung der Satzung und der Beitragsordnung.
- (2) Die Mitgliedschaft in dem DJG LV Brandenburg e. V. können erwerben:
 - a) alle Bediensteten in der Justiz und vergleichbaren Rechtspflegeeinrichtungen im Landesdienst des Landes Brandenburg sowie deren Rentner und Pensionäre
 - b) Anwärter, Auszubildende für den Justizdienst und Referendare des Landes Brandenburg und vergleichbarer Rechtspflegeeinrichtungen,
 - c) Mitarbeiter von Bildungseinrichtungen der Justiz und vergleichbaren Rechtspflegeeinrichtungen des Landes Brandenburg,
 - d) Bedienstete aus privatisierten Justizbereichen des Landes Brandenburg.

- (3) Die Mitgliedschaft ist bei dem DJG LV Brandenburg e. V. schriftlich zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.
- (4) Mitglieder anderer Landesverbände der Deutschen Justiz-Gewerkschaft werden bei Versetzung in das Land Brandenburg ohne Beschränkung und unter Wahrung bisher erworbener Rechte auf Antrag übernommen.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz werden auf Antrag verliehen. Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorsitz werden auf Beschluss des Landesvorstandes verliehen. Ehrenmitglied und Ehrenvorsitzender kann werden, wer sich um die Ziele und Aufgaben der DJG LV Brandenburg e. V. besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Das Erklären des Ruhens der Mitgliedschaft durch ein Mitglied ist nicht zulässig.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt
Der Austritt muss dem Landesvorstand des DJG LV Brandenburg e. V. gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate jeweils zum Quartalsende. Der Landesvorstand kann Ausnahmen von dieser Frist zulassen, wenn sie begründet sind.
- b. Ausschluss
Ein Mitglied, das grob gegen die Ziele und Interessen der DJG LV Brandenburg e. V. verstößt, sich mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Aufforderung länger als 3 Monate im Rückstand befindet oder sich aktiv bei einer konkurrierenden Gewerkschaft beteiligt, kann durch Beschluss des Landesvorstandes ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen zu geben.
Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- c. Tod

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Rechtsanspruch an den DJG LV Brandenburg e. V.. Das ausgeschiedene Mitglied oder sein Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch gegenüber dem Vermögen des DJG LV Brandenburg e. V..

§ 5

Finanzierung

Die Finanzierung der Vereinstätigkeit erfolgt durch Beitragserhebung nach einer gesondert zu beschließenden Beitragsordnung, die auf der Mitgliederversammlung des Landesverbandes den jeweiligen Bedingungen angepasst wird.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf die sich aus der Satzung ergebenden Rechte.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, Fachgruppen zu bilden. Die Arbeit der Fachgruppen regelt die durch den Landesvorstand gesondert beschlossene Fachgruppenordnung. Jede Fachgruppe kann mit einem Vertreter an den Sitzungen des Landesvorstandes beratend teilnehmen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf unentgeltliche Überlassung der für Mitglieder bestimmten Zeitschriften und Informationsblätter.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich für die Ziele und Interessen des DJG LV Brandenburg e. V. einzusetzen und die Satzung des DJG LV Brandenburg e. V. sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und Richtlinien zu beachten.
- (5) Dem Mitglied kann im Falle einer nachweisbaren Regressverpflichtung aus dienstlicher Tätigkeit eine Unterstützung gewährt werden. Der Landesvorstand beschließt hierüber nach Prüfung und Kassenlage. Ein grundsätzlicher Anspruch besteht nicht.

§ 7 Organe des Landesverbandes

- (1) Organe des DJG LV Brandenburg e. V. sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Landesvorstand.
- (2) Die Organe des DJG LV Brandenburg e. V. haben über Tagungen und Beschlüsse Protokolle anzufertigen und die Mitglieder über deren Inhalt zu informieren.

§ 8 Mitgliederversammlung des DJG LV Brandenburg e. V.

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des DJG LV Brandenburg e. V.. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind alle fünf Jahre durchzuführen.
- (2) Die Mitgliederversammlung des DJG LV Brandenburg e. V. wird durch den Landesvorstand einberufen. Der Termin ist schriftlich mindestens drei Monate vor dem Termin der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben. Die Tagesordnung sowie die eingegangenen Anträge sind mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung an die Mitglieder zu übersenden.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn 1/4 der Gewerkschaftsmitglieder des DJG LV Brandenburg e. V. dies unter Angabe der Gründe beantragen. Der Landesvorstand kann jederzeit die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen beschließen, wenn er es für erforderlich hält. Sie ist frühestens 6 und spätestens 8 Wochen nach Antrag oder Beschluss durch den Landesvorstand des DJG LV Brandenburg e. V. einzuberufen.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 6 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung an den Landesvorstand des DJG LV Brandenburg e. V. einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des DJG LV Brandenburg e. V..
- (5) Die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung übernimmt der Landesvorstand.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß, insbesondere fristgemäß einberufen wurde.
- (7) Bei Vorstandswahlen kann ein gewähltes Mitglied, das in der Mitgliederversammlung selbst nicht anwesend war, innerhalb von 1 Monat nach der Wahl schriftlich seine Zustimmung erklären.
- (8) Die Mitgliederversammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.
- (9) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung des DJG LV Brandenburg e. V. sind:
 - a. die Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - b. die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen und der Beitragsordnung,
 - c. die Entgegennahme von Geschäfts- und Kassenberichten sowie Berichten der Kassenprüfer,
 - d. die Entlastung des alten und die Wahl eines neuen Landesvorstandes,
 - e. die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern für die Dauer von fünf Jahren,
 - f. die Behandlung der zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge.
- (10) Satzungsänderungen sind nur mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder möglich. Der Beschluss zur Auflösung des DJG LV Brandenburg e. V. bedarf der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand vertritt den DJG LV Brandenburg e. V. und führt dessen Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Landesvorstand des Landesverbandes besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) drei Stellvertretern
 - c) einem weiteren Stellvertreter, der als Schatzmeister mit der Führung des Verbandshaushaltes beauftragt ist

Der Landesvorstand bestimmt aus seinen Reihen einen Geschäftsführer, dem die Führung der Geschäftsstelle obliegt. Die Geschäftsverteilung im Landesvorstand ist auf der konstituierenden Sitzung nach der Wahl festzulegen.

- (3) Der Landesvorstand führt gemeinsam und gesamtverantwortlich die Geschäfte des DJG LV Brandenburg e. V.. Seine Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Der Landesvorstand tagt mehrmals im Jahr. Die Sitzungen sind durch den Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter einzuberufen.
- (5) Rechtsgültige Erklärungen für den Landesvorstand sind nach Beschlussfassung durch zwei Mitglieder des Landesvorstandes zu unterschreiben. Im Rechtsverkehr wird der DJG LV Brandenburg e. V. durch den Vorsitzenden bzw. einen seiner Stellvertreter vertreten.
- (6) Die Wahl des Landesvorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung. Einzelheiten regelt die Wahlordnung der Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus dem Vorstand aus, bestimmt der Landesvorstand kommissarisch einen Stellvertreter bis zur Neuwahl.
- (8) Soweit sich die jugendlichen Mitglieder bis zum 27. Lebensjahr einen Jugendvertreter wählen, gehört dieser stimmberechtigt dem Landesvorstand an.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Prüfung der Kassenführung im Landesvorstand obliegt zwei Kassenprüfern, die mindestens einmal im Jahr tätig werden. Auf besondere Anforderung durch den Landesvorstand können die Kassenprüfer zusätzlich mit einer weiteren Kassenprüfung beauftragt werden. Sie sind ebenfalls berechtigt, unvermutete Prüfungen durchzuführen.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungen sind dem Landesvorstand schriftlich zur Kenntnis zu geben. Das Prüfungsprotokoll muss von beiden Prüfern unterzeichnet sein.
- (3) Die Kassenprüfer fassen für die Mitgliederversammlung einen Gesamtbericht über die Kassenprüfungen ab und legen ihn dort vor. Der Gesamtbericht ist Grundlage für die Entlastung nach der Geschäftsordnung.
- (4) Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes sein.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (3) Beantragt ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung, ist danach zu verfahren. Im Übrigen erfolgt eine offene Abstimmung, wenn die Satzung nichts anderes festlegt.
- (4) Im Falle der Auflösung des DJG LV Brandenburg e. V. beschließt die letzte Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

§ 12 Inkraftsetzung

Die Satzung tritt am 02.10.2010 in Kraft, die auf Beschluss der Mitgliederversammlung im November 2003 beschlossene Fassung ist damit außer Kraft gesetzt..

Beitragsordnung des
„Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesverband Brandenburg e. V.“
(nachfolgend DJG LV Brandenburg e. V. genannt)

1. Der DJG LV Brandenburg e. V. erhebt von seinen Mitgliedern zur Finanzierung seiner Aufgaben und Verpflichtungen einen monatlichen Beitrag.
2. Soweit nichts anderes vereinbart worden ist, werden die Beiträge vierteljährlich im Voraus per Bankeinzug eingezogen.
3. Der Monatsbeitrag beträgt

a) grundsätzlich	<u>6,50 Euro</u>
b) ermäßigt für Auszubildende und Anwärter, Rentner und Pensionäre, Praktikanten sowie <u>Teilzeitbeschäftigten mit weniger als der Hälfte</u> <u>der regelmäßigen Arbeitszeit</u>	<u>3,25 Euro</u>
4. Der Landesvorstand oder ein von ihm bestimmter Vertreter kann in begründeten Fällen eine Beitragsermäßigung für einzelne Mitglieder beschließen.
5. Mitglieder, die eine ermäßigte Beitragszahlung in Anspruch nehmen möchten, müssen dies beim Landesvorstand rechtzeitig vorher schriftlich beantragen. Die Ermäßigung gilt für die Dauer des Ermäßigungsanspruches. Die Ermäßigung beginnt frühestens aber ab dem folgenden Kalendermonat. Eine rückwirkende Ermäßigung ist nicht möglich.
6. Mitglieder ohne Einkommen werden auf Antrag unter Beifügung entsprechender Belege, beitragsfrei gestellt.
7. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind vom Beitrag befreit.
8. Alle Mitglieder des DJG LV Brandenburg e. V. müssen die Änderungen ihrer Kontoverbindung und der Anschrift dem Landesvorstand unverzüglich mitteilen. Kosten, insbesondere Rückbuchungsgebühren der Banken und Sparkassen, die aufgrund einer unterbliebenen Mitteilung entstehen, trägt das Mitglied.

Diese Beitragsordnung tritt am 02. 10. 2010 in Kraft. Die bisherige Beitragsordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Erläuterungen zur Satzungsänderung

Paragraf	Absatz	Satz/Buchstabe/Anstrich	Änderungen		Erläuterungen
			gestrichen	eingefügt / ersetzt durch	
Deckblatt unterhalb der Überschrift				Diese Satzung gilt sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.	Redaktionelle Änderung zur Gleichstellung von Mann und Frau unter Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Merkmale (Gender-Mainstreaming)
1	(1)		Die	Der (nachfolgend DJG LV Brandenburg e. V. genannt)	Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung und Erläuterung der aktuellen Bezeichnung des Vereines
			Beschäftigten sowie Rentnern und Pensionären	Bediensteten, Rentner und Pensionäre	Redaktionelle Änderung von Beschäftigte in Bedienstete, aufgrund der Änderung der Bezeichnung in den Tarifverträgen etc., zur besseren Allgemeinverbindlichkeit des Mitgliederzulaufes
				sowie im privatisierten Dienstleistungssektor	erforderlich aufgrund anstehender oder zwischenzeitlich erfolgter Privatisierung einzelner Justizsektoren
	(3)	1. Anstrich	Deutschen Beamtenbund (DBB)	dbb beamtenbund und tarifunion Landesverband Brandenburg	Redaktionelle Änderung aufgrund von Umbenennung
		2. Anstrich	e. V. (DJG)	Bund	Redaktionelle Änderung aufgrund von Umbenennung
		3. Anstrich	der DBB-Tarifunion	dem Bundesverband des dbb beamtenbund und tarifunion	Redaktionelle Änderung aufgrund von Umbenennung
	(4)	Satz 1	Landesverband	DJG LV Brandenburg e. V.	Redaktionelle Änderung

		Satz 2		Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen.	Klarstellung des zuständigen Vereinsregisters
	(5)			Der Gerichtsstand ist Potsdam.	Klarstellung des Gerichtsstandes.
2		1	Die Deutsche Justiz - Gewerkschaft - Landesverband	Der DJG LV Brandenburg e. V.	Redaktionelle Änderung
	(1)		Landesverband	DJG LV Brandenburg e. V.	Redaktionelle Änderung
			sowie		Redaktionelle Änderung
			Brandenburg		Redaktionelle Änderung
				sowie im privatisierten Dienstleistungsbereich	erforderlich aufgrund anstehender oder zwischenzeitlich erfolgter Privatisierung einzelner Justizsektoren
		a)		und Arbeitgeber	erforderlich aufgrund anstehender oder zwischenzeitlich erfolgter Privatisierung einzelner Justizsektoren
		b)	in allen beamten-, besoldungs-, arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten		Redaktionelle Änderung zur Vereinfachung für die Mitglieder
			DBB	dbb beamtenbund und tarifunion	Redaktionelle Änderung aufgrund von Umbenennung

		die Einforderung und Unterstützung notwendiger Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für alle Bediensteten zur Sicherung aktueller Fachkompetenz bei der Lösung gegenwärtiger und künftiger Aufgaben,		Redaktionelle Änderung
	d)		Bund	Redaktionelle Änderung aufgrund von Umbenennung
		DBB	dbb beamtenbund und tarifunion	Redaktionelle Änderung aufgrund von Umbenennung
	e)		die Einforderung und Unterstützung notwendiger Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für alle Bediensteten zur Sicherung aktueller Fachkompetenz bei der Lösung gegenwärtiger und künftiger Aufgaben,	Redaktionelle Änderung
(2)		Landesverband	DJG LV Brandenburg e. V.	Redaktionelle Änderung
(3)		von DBB	des dbb beamtenbund und tarifunion	Redaktionelle Änderung aufgrund von Umbenennung
		DJG-	der Deutschen Justizgewerkschaft	Redaktionelle Änderung aufgrund von Umbenennung
(4)		Landesverband	DJG LV Brandenburg e. V.	Redaktionelle Änderung

			DBB	dbb beamtenbund und tarifunion	Redaktionelle Änderung auf- grund von Umbenennung
			DJG-	der Deutschen Justizge- werkschaft	Redaktionelle Änderung auf- grund von Umbenennung
3	(1)		DJG-		Redaktionelle Änderung auf- grund von Umbenennung
	(2)		im Landesverband	in dem DJG LV Branden- burg e. V.	Redaktionelle Änderung
		a)			Redaktionelle Änderung von Beschäftigte in Bedienstete, aufgrund der Änderung der Bezeichnung in den Tarifver- trägen etc., zur besseren All- gemeinverbindlichkeit des Mitgliederzulaufes
			Beschäftigten und	Bediensteten	Redaktionelle Änderung
		b)		und Referendare des Landes Brandenburg und vergleichbare Rechtspfle- geeinrichtungen	klarstellende Erläuterung, um alle Justizausbildungsberufe zu erfassen
		c)	im Landesdienst	des Landes	Redaktionelle Änderung zur Klarstellung
		d)	aktive und in den Ruhe- stand versetzte Richter	Bedienstete aus privati- sierten Justizbereichen des Landes Brandenburg	erforderlich aufgrund ansteh- ender oder zwischenzeitlich erfolgter Privatisierung ein- zelner Justizsektoren
	(3)		Landesverband	DJG LV Brandenburg e. V.	Redaktionelle Änderung
	(4)		des DJG	der Deutschen Justizge- werkschaft	Redaktionelle Änderung
				auf Antrag	Redaktionelle Änderung zur Klarstellung, dass das jewei- lige Mitglied tätig werden muss
	(5)	Satz 1	Der Antrag auf	Die	Redaktionelle Änderung

			stellt der Landesvorstand.	werden auf Antrag verliehen. Die	Klarstellende Erläuterung zur Antragsmöglichkeit
				der	Redaktionelle Änderung
			der Mitgliederversammlung	des Landesvorstandes	Einräumung der Entscheidungsmöglichkeit des Landesvorstandes zur Vermeidung, dass Wartefristen für verrentete und pensionierte Mitglieder entstehen, da die Mitgliederversammlung nur alle 5 Jahre stattfindet. Alte Regelung war hier nicht praktikabel.
			Sie sind nicht an die Voraussetzungen und Kriterien des Absatzes 1, 2 und 3 gebunden.		Redaktionelle Änderung zur Vereinfachung für die Mitglieder
		Satz 2		LV Brandenburg e. V.	Redaktionelle Änderung
		Satz 3	an Sitzungen des Vorstandes und		Redaktionelle Änderung, da nicht praktikabel
			der Mitgliederversammlung	den Mitgliederversammlungen	Redaktionelle Änderung
4	(1)	a., Satz 1		des DJG LV Brandenburg e. V.	Redaktionelle Änderung zur Klarstellung
			unter Rückgabe des Mitgliedsausweises		Redaktionelle Änderung zur Vereinfachung, da bisherige Regelung nicht praktikabel
		a., Satz 2	beruflich		Redaktionelle Änderung zur Vereinfachung für die Mitglieder
		b., Satz 1	DJG-Landesverband Brandenburg	DJG LV Brandenburg e. V.	Redaktionelle Änderung

				sich mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Aufforderung länger als 3 Monate im Rückstand befindet oder sich aktiv bei einer konkurrierenden Gewerkschaft beteiligt,	Ergänzung der Ausschlussgründe, da sich diese aus den Erfahrungen der Vergangenheit als notwendig herausgestellt haben und zur Erleichterung der Vorstandsarbeit im Landesverband.
		b., Satz 3	zuvor		Redaktionelle Änderung zur Vereinfachung der Vorstandsarbeit
	Satz 1		jeder	jeglicher	Redaktionelle Änderung
			Verband	DJG LV Brandenburg e. V.	Redaktionelle Änderung zur Klarstellung
		Satz 2		Das ausgeschiedene Mitglied oder sein Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch gegenüber dem Vermögen des DJG LV Brandenburg e. V.	eingefügt zur klarstellenden Erläuterung für die Mitglieder
6	(1)			sich	Redaktionelle Änderung
			folgenden	ergebenden	Redaktionelle Änderung zur Klarstellung
			sofern sie mindestens 3 Monate Mitglied der DJG sind		Redaktionelle Änderung zur Vereinfachung der Vorstandsarbeit
	(2)	Satz 2		Die Arbeit der Fachgruppen regelt die durch den Landesvorstand gesondert beschlossene Fachgruppenordnung.	Eingefügt, um den rechtlichen Rahmen für die Arbeit der Fachgruppen anzugeben, insbesondere um haushaltsrechtliche Erfordernisse klar abzustecken.
	(3)		Die Mitglieder haben	Jedes Mitglied hat	Redaktionelle Änderung
			alle		Redaktionelle Änderung

	(4)		DJG	DJG LV Brandenburg e. V.	Redaktionelle Änderung
	(5)	Satz 3		Ein grundsätzlicher Anspruch besteht nicht.	Klarstellende Erläuterung, dass kein Rechtsanspruch zur Übernahme durch den Landesverband besteht.
7	(1)		Landesverbandes	DJG LV Brandenburg e. V.	Redaktionelle Änderung
		b)	geschäftsführende Vorstand	Landesvorstand	Redaktionelle Änderung, erforderlich zur Klarstellung
	(2)		Landesverbandes	DJG LV Brandenburg e. V.	Redaktionelle Änderung
8		Überschrift	Landesverbandes	DJG LV Brandenburg e. V.	Redaktionelle Änderung
	(1)	Satz 1	Landesverbandes	DJG LV Brandenburg e. V.	Redaktionelle Änderung
		Satz 2	vier	fünf	Verlängerung des Zeitraumes aus Kosteneinsparzwängen dringend erforderlich
	(2)	Satz 1	Landesverbandes	DJG LV Brandenburg e. V.	Redaktionelle Änderung
			geschäftsführenden Vorstand	Landesvorstand	Redaktionelle Änderung, erforderlich zur Klarstellung
		Satz 2	Beginn	den Termin der Mitgliederversammlung	Redaktionelle Änderung, erforderlich zur Klarstellung
		Satz 4	Beginn	den Termin der Mitgliederversammlung	Redaktionelle Änderung, erforderlich zur Klarstellung
	(3)	Satz 1	Verbandsmitglieder	Gewerkschaftsmitglieder des DJG LV Brandenburg e. V.	Redaktionelle Änderung zur Klarstellung
		Satz 3	Er	Sie	Redaktionelle Änderung
			geschäftsführenden Vorstand	Landesvorstand	Redaktionelle Änderung, erforderlich zur Klarstellung
			Landesverbandes	DJG LV Brandenburg e. V.	Redaktionelle Änderung

	(4)	Satz 1	Beginn	den Termin der Mitgliederversammlung	Redaktionelle Änderung, erforderlich zur Klarstellung
			geschäftsführenden Vorstand	Landesvorstand	Redaktionelle Änderung, erforderlich zur Klarstellung
			Landesverbandes	DJG LV Brandenburg e. V.	Redaktionelle Änderung
		Satz 2	der Landesvorstand und die Mitglieder	alle Mitglieder des DJG LV Brandenburg e. V.	Redaktionelle Änderung zur Vereinfachung für die Mitglieder
	(6)		mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.	ordnungsgemäß, insbesondere fristgemäß einberufen wurde.	Änderung war erforderlich, um die Handlungsfähigkeit des Landesverbandes und seiner Mitgliederversammlung zu gewährleisten. Ferner ist die Änderung im Zuge von Kosteneinsparzwängen notwendig geworden.
	(7)		Versammlung	Mitgliederversammlung selbst	Redaktionelle Änderung
			schriftlich nach der Wahl die Zustimmung erteilen	nach der Wahl schriftlich seine Zustimmung erklären	Redaktionelle Änderung
	(9)		Landesverbandes	DJG LV Brandenburg e. V.	Redaktionelle Änderung
		b.		und der Beitragsordnung	Redaktionelle Änderung zur Klarstellung
		d.	geschäftsführenden Vorstandes	Landesvorstandes	Redaktionelle Änderung, erforderlich zur Klarstellung
		e.			
					mindestens
					Änderung zur Klarstellung

					erforderlich
					Verlängerung des Zeitraumes aus Kosteneinsparzwängen und zur Gleichbehandlung mit dem Landesvorstand dringend erforderlich
			vier	fünf	
	(10)		Landesverbandes	DJG LV Brandenburg e. V.	Redaktionelle Änderung
9	(1)		Landesverband	DJG LV Brandenburg e. V.	Redaktionelle Änderung
	(2)	a)	/ der		Redaktionelle Änderung
		d)	dem/der Schriftführer/in, dem/der auch die Protokollführung obliegt		Redaktionelle Änderung zur Vereinfachung der Vorstandsarbeit wegen zeitlicher Verhinderung einzelner Vorstandsmitglieder. Schriftführer kann ein nicht gesondert bestimmtes Vorstandsmitglied sein.
		Satz 2	eine/n Geschäftsführer/in, der/dem	einen Geschäftsführer dem	Redaktionelle Änderung
		Satz 3	1. Sitzung	konstituierenden Sitzung	Redaktionelle Änderung zur Klarstellung
	(3)	Satz 1	Landesverbandes	DJG LV Brandenburg e. V.	Redaktionelle Änderung
		Satz 2		aller stimmberechtigten anwesenden Vorstandsmitglieder	Änderung war erforderlich, um die Handlungsfähigkeit des Vorstandes zu gewährleisten.
		Satz 3	Mitglieder	stimmberechtigten Vorstandsmitglieder	Redaktionelle Änderung zur Klarstellung
	(4)	Satz 1			

mindestens viermal

mehrmals

Änderung entspricht den tatsächlichen Erfordernissen

					Einsparung von Kosten
		Satz 2	den/die Vorsitzende/n	den Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter	Änderung war erforderlich, um die Handlungsfähigkeit des Vorstandes zu gewährleisten.
	(5)	Satz 1	Vorstandes	Landesvorstandes	Redaktionelle Änderung
		Satz 2	Landesverband	DJG LV Brandenburg e. V.	Redaktionelle Änderung
	(6)	Satz 1	auf der	durch die	
	(7)	Satz 1	vier Jahren in geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung	fünf Jahren gewählt.	Verlängerung des Zeitraumes aus Kosteneinsparzwängen und zur Gleichbehandlung dringend erforderlich
	(8)			bis zum 27. Lebensjahr	Redaktionelle Änderung zur Klarstellung der betreffenden Mitglieder entspricht der Bundessatzung der DJG
			Vertreter	Jugendvertreter	Redaktionelle Änderung zur Klarstellung
	10	Satz 2	auch		Redaktionelle Änderung
			der	einer weiteren	Redaktionelle Änderung zur Klarstellung
					Redaktionelle Änderung, da nicht über den Kostenbericht selbst ein Beschluss geboten ist.
		Satz 2	zur Beschlussfassung	dort	
			Er	Der Gesamtbericht	Redaktionelle Änderung zur Klarstellung
		Satz 1	Beide	Die	Redaktionelle Änderung
			sind auf der	werden durch die	Redaktionelle Änderung zur Klarstellung

			vier Jahre zu wählen	fünf Jahre gewählt	Verlängerung des Zeitraumes aus Kosteneinsparzwängen und zur Gleichbehandlung mit dem Landesvorstand dringend erforderlich
11	(3)		mehr als 1/3 der Stimmberechtigten	ein stimmberechtigtes Mitglied	Änderung zur Vereinfachung der Abstimmungshandlungen geboten
	(4)			des DJG LV Brandenburg e. V.	Redaktionelle Änderung zur Klarstellung
				vorhandenen	Redaktionelle Änderung zur Klarstellung

Erläuterungen zur Änderung der Beitragsordnung

Nummer	Satz/Buchstabe	Änderungen		Erläuterungen
		gestrichen	eingefügt / ersetzt durch	
Überschrift			des "Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesverband Brandenburg e. V."(nachfolgend DJG LV Brandenburg e. V. genannt)	Redaktionelle Änderung und Erläuterung der aktuellen Bezeichnung des Vereines,
1		Die Deutsche Justiz-Gewerkschaft, Landesverband Brandenburg e. V.	Der DJG LV Brandenburg e. V.	Redaktionelle Änderung
		ihren	seinen	Redaktionelle Änderung
		ihrer	seiner	Redaktionelle Änderung
3	a)	6	6,50	Beitragsanpassung aufgrund gestiegener abzuführender Gelder an den Bundesverband und an die Dachgewerkschaft
	b)	höchstens 50% Teilzeitbeschäftigung	weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit	geändert zur klarstellenden Erläuterung für die Mitglieder
		3	3,25	Beitragsanpassung aufgrund gestiegener abzuführender Gelder an den Bundesverband und an die Dachgewerkschaft
			oder ein von ihm bestimmter Vertreter	Redaktionelle Änderung zur Vereinfachung der Vorstandsarbeit

			eine	Redaktionelle Änderung
5	Satz 1	können	möchten	Redaktionelle Änderung
			schriftlich	Redaktionelle Änderung zur klarstellenden Erläuterung für die Mitglieder
	Satz 3		Die Ermäßigung beginnt	Redaktionelle Änderung zur Klarstellung
6			unter Beifügung entsprechender Belege	Ergänzung erforderlich, da sich diese aus den Erfahrungen der Vergangenheit als notwendig herausgestellt hat und zur Erleichterung der Vorstandsarbeit im Landesverband.
7			Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind vom Beitrag befreit.	entsprechende Regelung wurde vom Bundesverband übernommen und neu eingefügt zur Klarstellung. Entspricht einer Würdigung des Amtes.
8 (alt: Nr. 7)	Satz 1	der DJG	DJG LV Brandenburg e. V.	Redaktionelle Änderung
		Änderung	Änderungen	Redaktionelle Änderung
			und der Anschrift	Redaktionelle Änderung zur Klarstellung für die Mitglieder
	Satz 2	Bank	Banken und Sparkassen	